

10.10.90

AS

Vorlage

an den Bundesrat

Vorschlag für die Berufung eines Mitglieds und eines
stellvertretenden Mitglieds des Vorstandes sowie von
zwei Mitgliedern und zwei stellvertretenden Mitgliedern
des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeit

Dr. Norbert Blüm
Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung

Bonn, den 10. Oktober 1990

An den
Präsidenten des Bundesrates

Für den Vorstand und den Verwaltungsrat der Bundesanstalt für Arbeit ist in § 249 c Abs. 26 Arbeitsförderungsgesetz (AFG) als Sonderregelung für die Restdauer der laufenden 8. Amtsperiode (1. April 1986 bis 31. März 1992) vorgesehen, den Verwaltungsrat von 39 auf 51 und den Vorstand von 9 auf 12 Mitglieder zu erweitern.

Nach § 249 c Abs. 26 Nr. 3 AFG steht dem Bundesrat das Vorschlagsrecht für

- 1 zusätzliches Mitglied im Vorstand und
- 2 zusätzliche Mitglieder im Verwaltungsrat

sowie deren Stellvertreter zu.

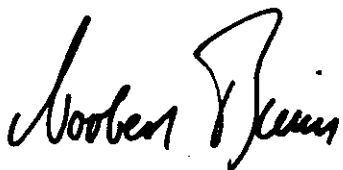
704/90

Die Vorgeschlagenen sollen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in dem beigetretenen Teil Deutschlands haben. Außerdem müssen die Vorgeschlagenen die Voraussetzungen des § 196 AFG erfüllen. Mitglieder des Verwaltungsrates können nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Vorschläge bis zum

10. November 1990

übermittelten. Die Vorschlagslisten bitte ich getrennt für die Mitglieder und Stellvertreter des Vorstandes und des Verwaltungsrates aufzustellen und zu bestätigen, daß die Vorgeschlagenen die Voraussetzungen des § 196 AFG erfüllen. Außer den Vor- und Zunamen bitte ich auch das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift der Vorgeschlagenen in der Vorschlagsliste zu vermerken.



Norbert Blüm

14.12.90

Beschluß**des Bundesrates**

zum

Vorschlag für die Berufung eines Mitglieds und eines
stellvertretenden Mitglieds des Vorstandes sowie von
zwei Mitgliedern und zwei stellvertretenden Mitgliedern
des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeit

Der Bundesrat hat in seiner 625. Sitzung am 14. Dezember 1990 beschlossen, gemäß § 249 c Abs. 26 des Arbeitsförderungsgesetzes dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung die aus der Anlage ersichtlichen Personen zur Berufung als Mitglieder bzw. stellvertretende Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeit für die Restdauer der laufenden 8. Amtsperiode (1. April 1986 bis 31. März 1992) vorzuschlagen.

2-B

Drucksache 704/90 (Beschluß)

Anlage

V o r s c h l a g

für die Berufung eines Mitglieds und eines
stellvertretenden Mitglieds des Vorstandes
sowie von zwei Mitgliedern und zwei
stellvertretenden Mitgliedern des
Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeit

I. Vorstand

Mitglied

Staatsminister für
Wirtschaft und Arbeit
des Freistaates Sachsen
Dr. Kajo Schommer

stellv. Mitglied

Sachsen N.N.

II. Verwaltungsrat

Mitglied

- a) Staatssekretär
Dr. Ansgar Keßler
Ministerium für
Soziales und
Gesundheit
des Landes Thüringen

- b) Staatssekretärin
Dr. Ingrid Kurz-Scherf
Ministerium für Arbeit,
Soziales, Frauen und
Gesundheit des Landes
Brandenburg

stellv. Mitglied

- a) Staatssekretär
Josef Gruber
Ministerium für
Soziales des Landes
Sachsen-Anhalt

- b) Staatssekretär
Neidhart Neitzel
Ministerium für Soziales
des Landes
Mecklenburg-Vorpommern